

Mietvertrag

zwischen

der Bürgerschützengesellschaft Warstein e. V., vertreten
durch den geschäftsführenden Vorstand, 59581 Warstein

- Vermieter -

und (Vor- und Nachname, Anschrift)

- Mieter -

Tel.: _____

wird nachfolgender Mietvertrag geschlossen:

1. Der Vermieter als Eigentümerin der Sauerlandhalle Warstein sowie des Schützenplatzes überlässt dem Mieter auf der Basis des z. Zt. gültigen Mietspiegels die nachstehenden Räume und Einrichtungen

<input type="radio"/> Schützenkrug einschl. Küche / Speisesaal	
<input type="radio"/> Schützenkrug inklusive Küche (Ausstattung) (für maximal 40 Sitzplätze) <u>*100,00 €</u>	<input type="radio"/> Speisesaal (für maximal 40 Sitzplätze) <u>*50,00 €</u>
Betriebskosten: Wasser/Papierhandtücher/WC-Papier/Seife - <u>mindestens *20,00 €/pauschal</u>	
Energiekosten: Strom: <u>*0,30 €/kwh</u> ; Gas: <u>*0,60 €/ccm</u>	
Endreinigung/Abfallbeseitigung: In Eigenregie <u>oder</u> nach Aufwand (mindestens pauschal <u>*40,00 €</u>)	

<input type="radio"/> Großer Saal / Kleiner Saal / Speisesaal / große Küche / Schützenplatz			
<input type="radio"/> großer Festsaal (949 qm) <u>*900,00 €</u>	<input type="radio"/> kleiner Festsaal (390 qm) <u>*300,00 €</u>	<input type="radio"/> große Küche <u>*60,00 €</u>	<input type="radio"/> Speisesaal <u>*50,00 €</u>
<input type="radio"/> großer Festsaal in _____ Teilen <u>*pro Abteil/Feld 100,00 €</u>			
<input type="radio"/> Schützenplatz (kostenpflichtig nur bei gewerblicher Nutzung) Mietpreis auf Anfrage	Abfallbeseitigung: <u>*10,00 €/Mülltonne</u> Reinigungskosten: nach tatsächlichem Aufwand <u>*15,00 €/Stunde/Person</u> Energiekosten: Strom: <u>*0,30 €/kwh</u> Gas: <u>*0,60 €/ccm</u> Wasser: <u>*6,50 €/ccm</u> WC-Papier/Papierhandtücher/Seife: nach Verbrauch/mindestens <u>*10,00 €</u>		

zur Durchführung der nicht öffentlichen öffentlichen Veranstaltung:

_____ am / von - bis: _____	_____
	Vermietungs- bzw. Veranstaltungstag(e)

2. Der Mietzins beträgt _____ zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Zusätzlich werden Nebenkosten für Gas, Strom, Wasser und Reinigung nach dem z. Zt. gültigen Mietspiegel in Rechnung gestellt, d. h. zu den für die Räumlichkeiten jeweils gültigen Sätzen zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Mieter ist nicht befugt, gegen die Mietzins- bzw. Nebenkostenforderung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

3. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zur Durchführung der angegebenen Veranstaltung sowie zu den nachfolgenden Allg. Mietbedingungen und unter absoluter Einhaltung der umseitig abgedruckten Hallenbenutzungsordnung. Die Allgemeinen Mietbedingungen, die Hallenbenutzungsordnung und die Verpflichtungserklärung sind fester Bestandteil des Mietvertrages und werden vom Mieter ohne Einschränkungen anerkannt. Änderungen des Mietzwecks bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
4. Ändern sich während der Vermietung die ursprünglich vereinbarten Leistungen, ändert sich der Mietzins entsprechend. Der Mietvertrag wird zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Warstein. Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des Mietvertrages im Übrigen nicht berührt.
5. Ausdrücklich sind die Bestimmungen zum Getränkebezug zu beachten (s. Allg. Mietbedingungen). Ansonsten behalten wir uns vor, vom Vertragsrücktritt Gebrauch zu machen bzw. ein Bußgeld zu erheben.

Warstein, _____

Bürgerschützengesellschaft Warstein e.V.
Der Vorstand / i. A. der Hallenverwalter:

Der Mieter:

Allgemeine Mietbedingungen

Hallenverwalter: Zur allgem. Besorgung, Überwachung und Beaufsichtigung des Mietobjekts hat der Vermieter einen Hallenverwalter bestellt. Den Weisungen des Hallenverwalters als Beauftragter des Vermieters ist Folge zu leisten.

Vermietung: Die Vermietung erfolgt ausschließlich über den Hallenverwalter durch schriftl. Mietvertrag, frühestens 3 Monate vor dem im Vertrag angegebenen Veranstaltungstag. Ein vorzeitig geschlossener Vertrag ist lediglich eine Mietoption, die erst 3 Monate vor dem Veranstaltungstag als Mietvertrag rechtswirksam wird. Eine Untervermietung bedarf der vorherigen schriftl. Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes, ansonsten ist das Recht zur Untervermietung ausgeschlossen. Der Schützenplatz ist nur als Stellplatzfläche zu nutzen und wird für diesen Zweck kostenlos mitvermietet.

Mietzins: Über den Mietzins und die Nebenkosten sowie über Kosten für notwendig gewordene Instandsetzungen bzw. Wiederbeschaffungen o. Ä. erhält der Mieter eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist 1 Woche nach Erhalt der Rechnung kostenfrei ohne Abzug an den Vermieter zu zahlen. Im Einzelfall kann der Mieter verpflichtet werden, eine Vorauszahlung vor Übergabe des Mietobjekts zu zahlen. Sofern der Mieter, aus Gründen die nicht beim Vermieter liegen, das Mietobjekt am Anmietungstag nicht nutzt, so sind vom Mieter bei Absage bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag 25 % und in den letzten 4 Wochen 50 % des Mietzinses einschl. der durch die Absage beim Vermieter verursachten Kosten zu zahlen.

Übergabe: Vor Beginn der Veranstaltung wird dem Mieter das Mietobjekt einschl. Inventar übergeben, d. h. die Schlüssel werden durch den Hallenverwalter ausgehändigt. Gleichzeitig werden die Zählerstände von Strom, Gas und Wasser abgelesen. Nach dem Veranstaltungstag wird das Mietobjekt unverzüglich vom Mieter an den Vermieter zurückgegeben. Der Mieter übernimmt das Mietobjekt einschl. Inventar in dem Zustand, in dem es sich bei der Übergabe befindet. Er ist verpflichtet das Mietobjekt sowie das vorhandene und von ihm eingebrachte Inventar vor der Ingebrauchnahme auf ihre zweckentsprechende und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Gleichzeitig hat der Mieter sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden.

Reinigung: Die Reinigung aller vom Mieter genutzten Räumlichkeiten und Nebenanlagen ist unmittelbar nach dem Veranstaltungstag entsprechend der Hallenbenutzungsordnung durchzuführen. Der Mieter hat das Mietobjekt auf eigene Kosten von Ungeziefer freizuhalten. Sollte der Mieter mit der Erfüllung seinen Verpflichtungen im Verzug sein, ist der Vermieter berechtigt, diese ersatzweise durchzuführen. Hierdurch entstehende Kosten hat der Mieter in vollem Umfang zu tragen.

Haftung: Dem Mieter wird zugesichert, dass das Mietobjekt entsprechend versichert ist. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die auch Freistellungsansprüche deckt, hat dagegen der Mieter bis zum Veranstaltungstag abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung im Rahmen des Mietvertrages durch ihn oder etwaige Dritte am Mietobjekt entstehen, insbesondere für die Folgen unsachgemäßer Verwendung des Mietobjekts sowie des vorhandenen und eingebrachten Inventars und bei Nichtbefolgen der im Mietvertrag enthaltenen Bestimmungen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet der Mieter. Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Haftungsansprüchen seiner Beauftragten, der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Vermietung und der Nutzung des Mietobjekts entstehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter oder Beauftragte. Eine Veränderung der Energieversorgung, insbesondere eine Abänderung der Stromspannung, berechtigt den Mieter nicht zu Ersatzansprüchen gegenüber dem Vermieter. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung (s.a. Hallenbenutzungsordnung - sonstige Bedingungen/Lärmimmissionen). Das Einbringen bzw. Lagern von Gegenständen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels berechtigt den Vermieter eine neue Schließanlage auf Kosten des Mieters einzubauen. Maßnahmen zur Erhaltung des Mietobjekts hat der Mieter zu dulden und berechtigen ihn nicht zur Mietzinsminderung, Mietzinszurückbehaltung, insbesondere begründen sie keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Vermieter.

Gesetzliche Bestimmungen: Bei allen Veranstaltungen sind die Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr beeinträchtigen. Erfolgt die Vermietung zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung, so hat der Mieter rechtzeitig vor der Veranstaltung (i. d. R. 14 Tage vorher) eine Erlaubnis gemäß § 12 Gaststättengesetz (Schankerlaubnis) bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen. Die Auflagen der Erlaubnis hinsichtlich Jugendschutz, Brandschutz, Immissionsschutz, Sicherheitsdienst sowie Sperrzeit sind Bestandteil des Mietvertrages. Weiterhin sind die gesetzlichen Vorschriften des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung des Landes NRW und des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter eine Kopie der Erlaubnis gemäß § 12 Gaststättengesetz vorzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind fester Bestandteil des Mietvertrages.

GEMA: Der Mieter ist verpflichtet seine Veranstaltung bei der GEMA Bezirksdirektion NRW, Postfach 101343, 44013 Dortmund (Tel.: 0231/577010; Fax: 0231/57701-120) rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. GEMA-Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters.

Getränkebezug: Der Mieter ist verpflichtet nur von der WARSTEINER BRAUEREI hergestellte bzw. vertriebene Biere in Ausschank zu bringen. Der Ausschank von anderen Biersorten ist untersagt. Bier sowie alkoholfreie Getränke sind ausschließlich über die Fa. Sauerland Getränke GmbH & Co. KG, Niederlassung Altenbüren, Alte Heeresstr. 19, 59929 Brilon-Altenbüren zu beziehen.

Betretungsrecht: Der Vermieter oder von ihm Beauftragte dürfen die Mieträume (auch in Abwesenheit des Mieters) betreten, z. B. zur Überprüfung des Zustandes, zur Besichtigung bei anderweitiger Vermietung und aus sonstigen konkreten Gründen, z. B. Ablesen von Messgeräten, zur Durchführung von dringenden Reparatur- / Wartungs- / Modernisierungsarbeiten, zur Feststellung von Mängeln oder Instandhaltungsbedarf der Räumlichkeiten. In Fällen dringender Gefahr ist das Betreten der Mieträume zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten. Zur Beweissicherung ist es gestattet Foto- oder Videoaufnahmen vorzunehmen.

Vertragsrücktritt: Der Vermieter kann den Mietvertrag ohne Frist schriftlich kündigen sowie eine bereits begonnene Veranstaltung mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen oder dem Mietvertrag zu wider laufen, durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Vermögens oder Ansehens des Vermieters zu befürchten ist oder das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung steht. Der Mieter bzw. etwaige Dritte haben in diesen Fällen kein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Vermieter. Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter bleiben hiervon unberührt.

Hallenbenutzungsordnung

Umgestaltung: Änderungen, sonstige Ein-/Umbauten und Installationen am Mietobjekt, seiner Einrichtung und dem Inventar sind nicht gestattet. Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters angebracht werden. Dem Hallenverwalter sind derartige Arbeiten vor Beginn anzuzeigen. Nägel, Haken etc. dürfen nicht im Fußboden, an den Wänden und Decken bzw. Einrichtungsgegenständen angebracht werden. An sämtlichen Vorhängen ist das Aufhängen von Dekoration nicht erlaubt. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlichen anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.

Einbringen von Gegenständen: Für alle eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf eigene Gefahr des Mieters oder seiner Beauftragten. Eingebrachte Gegenstände und Geräte sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und sofern keine andere Regelung vereinbart wurde, alle genutzten Räume und Einrichtungen sowie Gegenstände, dem Hallenverwalter in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters ersatzweise vornehmen. Sollte ein Schlüssel der Schließanlage verloren gehen, so ist der Hallenverwalter umgehend zu informieren.

Behandlung des Mietobjekts: Die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind in jeder Hinsicht mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Alle Einrichtungsgegenstände sind nur für den im normalen Geschäftsverkehr üblichen Zweck zu nutzen, d. h. jede zweckfremde Nutzung ist untersagt. Vorhandene Leitungen für Elektrizität, Gas und Wasser sind so zu nutzen, dass keine Überlastungen auftreten. Bei Störungen und Schäden an den Versorgungsleitungen hat der Mieter für die sofortige Abschaltung zu sorgen. Für die Aufstellung der Stühle und Tische - insbesondere bei Großveranstaltungen - sind die bauaufsichtlich genehmigten Pläne maßgebend. Alle Stühle, Tische sowie Bühnenaufsätze und sonstige Gegenstände sind zu tragen und nicht über den Boden zu schieben oder zu rutschen. Die Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Notbeleuchtung sowie die Feuerlöscher und Rauchmelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden und sind jederzeit freizuhalten. Fenster und Türen sind nach Ende der Veranstaltung zu schließen und die Heizung abzustellen. Der Mieter hat durch entsprechende Kontrolle hierfür selber Sorge zu tragen. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, die Verwendung von gasgefüllten Gegenständen, offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen sind strengstens untersagt. Bei öffentlichen Veranstaltungen ab 300 Personen ist vom Mieter Toilettenpersonal (mind. 2 Pers.) zu stellen und vor Übergabe dem Hallenverwalter anzuzeigen. Die Kontrolle aller Verpflichtungen durch den Vermieter ist stets möglich. Bei vertragswidrigem Verhalten hat der Vermieter das Recht einzuschreiten und um größeren Schaden abzuwenden die Veranstaltung sofort zu beenden. Auf die Bestimmungen zum Vertragsrücktritt (s. Allgemeine Mietbedingungen) wird verwiesen.

Reinigung: Die Reinigung hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen. Alle anfallenden Kosten werden dem Mieter als Nebenkosten in Rechnung gestellt. Der große Festsaal ist mit Ausnahme des Parkettbodens gründlich zu reinigen. Der Parkettboden wird vom Vermieter auf Kosten des Mieters gereinigt. Der Fußboden im kleinen Festsaal ist besenrein zu verlassen. Die Toiletten-, Theken- und Küchenräume sowie die Eingangsbereiche sind, falls nicht anders mit dem Vermieter vereinbart, nach der Veranstaltung gründlich zu schrubbieren. Die Kücheneinrichtung ist mit geeignetem Putzmittel und heißem Wasser zu reinigen. Außerdem sind die benutzten Aschenbecher gründlich zu säubern. Alle Stühle und Tische sind sauber abzuwischen. Die Tische und Stühle sind zu stapeln und nach Weisung des Hallenverwalters aufzustellen. Für die Tische sind die vorhandenen Wagen – max. 10 Stück/Wagen – zu benutzen. Vorhandener Unrat auf dem Schützenplatz ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Abbrennen von Papier auf dem Schützenplatz ist untersagt. Die Abfallentsorgung obliegt grundsätzlich in vollem Umfang dem Mieter. Papier und Glas sind entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein zu entsorgen. Auf Wunsch stellt der Vermieter gegen Kostenerstattung vorhandene Müllgefäße zur Verfügung.

Schäden / Fundsachen: Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Schäden bzw. Inventarverluste werden nach freier Wahl des Vermieters und ausschließlich auf Kosten des Mieters entschädigt, instandgesetzt oder wiederbeschafft. Fundsachen sind dem Hallenverwalter zu übergeben.

Verkehrssicherungspflicht: Während der gesamten Nutzung obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht des Mietobjekts einschließlich der Zu- und Abgänge im Außenbereich. Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet auch die Räum- und Streupflicht nach der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Warstein.

Gewerbeausübung: Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Für die Gewerbeausübung erforderliche Genehmigung und Konzessionen etc. hat der Mieter auf eigene Kosten zu sorgen.

Sonstige Bedingungen / Lärmimmissionen: Alle Fenster und Türen sind wegen zu erwartender Lärmbelästigung der Anwohner während der Veranstaltung geschlossen zu halten. Durch Einpegelung der Musik- und Übertragungsanlage sind Lärmbelästigungen der Nachbarschaft des Mietobjekts zu vermeiden. Der Mieter hat seine Beauftragten entsprechend an- bzw. einzuweisen. Der Vermieter behält sich vor das Mietobjekt mit einer Anlage zur Überwachung der Lautstärke / Immissionen auszurüsten. In dem Fall dürfen für die vom Mieter eingesetzte Musikanlage im großen Festsaal ausschließlich die Steckdosen auf der großen Bühne genutzt werden. Die Stromversorgung kann sich bei Überschreiten der eingestellten Toleranzwerte automatisch vorübergehend oder dauerhaft zwecks Unterbrechung oder Beendigung der Musikwiedergabe abschalten. Der Vermieter haftet diesbezüglich ausdrücklich nicht für Schäden an technischen Einrichtungen/Anlagen des Mieters und/oder Regressansprüchen seitens der Gäste des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter mit Unterzeichnung des Mietvertrages von Ansprüchen jeglicher Art frei. Zudem haftet der Mieter für sämtliche Schäden an der Überwachungsanlage durch Manipulationen oder sonstige Einwirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Überwachungsanlage. In sämtlichen Streitfällen obliegt die Beweislast dem Mieter.

Bei Musikwiedergabe im Schützenkrug sind ausschließlich die vorhandene Musikanlage zu nutzen sowie der Haupteingang zum großen Festsaal als Ein- und Ausgang zu benutzen. Bei privaten und öffentlichen Veranstaltungen im kleinen Festsaal ist (sofern nicht anders vereinbart) nur sog. Live-Musik zulässig. Auf Weisung des Hallenverwalters hat der Ein- und Ausgang zum kleinen Festsaal über den großen Festsaal zu erfolgen. Der Mieter bzw. seine Beauftragten haben auf Ruhestörungen durch Gäste im Außenbereich des Mietobjektes angemessen einzuwirken bzw. diese zur Vermeidung von Lärmbelästigungen entsprechend anzuweisen. Ausdrücklich sind das Rauchen und der Aufenthalt sowie das Abstellen von Kühlwagen o. Ä. im äußeren Eingangsbereich des kleinen Festsaales nicht gestattet. Dem Vermieter bleibt es bei Zuwiderhandlung jeglicher Art vorbehalten die Veranstaltung beenden zu lassen. Auf die Bestimmungen zum Vertragsrücktritt (s. Allgemeine Mietbedingungen) wird verwiesen.

Verpflichtungserklärung:

Die Allgemeinen Mietbedingungen sowie die Hallenbenutzungsordnung als fester Bestandteil des Mietvertrages vom _____ sind mir hinreichend bekannt und werden von mir in vollem Umfang anerkannt und berücksichtigt. Als Mieter verpflichte ich mich, die für die Veranstaltung geltenden vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften sowie behördlichen Auflagen einzuhalten. Im Übrigen sind Schäden jeglicher Art betreffend das Vermögen oder das Ansehen des Vermieters zu vermeiden. Dazu sind im Besonderen auch die Vorschriften zu den Lärmmissionen dringend einzuhalten.

Zur Bekräftigung meiner Erklärung hinterlege ich

- heute oder
 bis spätestens zwei Tage // eine Woche vor Mietbeginn

eine Sicherheitsleistung in Höhe von

€ **)

- in bar oder
 durch Überweisung auf nachfolgendes Konto der Volksbank Hellweg eG.

Bürgerschützengesellschaft Warstein e.V.

IBAN: DE 06 414 601 16 80 00 316 300

BIC: GENODEM1SOE

Verwendungszweck: Mietvertrag vom „Datum“, „Name Vorname“

Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

>>> Der Mietanspruch verfällt ersatz- und entschädigungslos, sofern die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig hinterlegt oder überweisen worden ist. Die Beweislast obliegt dem Mieter. <<<

Mir ist hinreichend bekannt, dass die Sicherheitsleistung vom Vermieter bei der Nichterfüllung der von mir übernommenen Pflichten einbehalten wird. Dazu zählt auch ein Fehlverhalten bzw. Verschulden durch Beauftragte und Gäste. Sollten nach der Veranstaltung Kosten, die auf das Mietverhältnis zurückzuführen sind, z. B. für Beseitigung von Schäden, Wiederbeschaffungen, notwendige Nachreinigungen und sonstige Kosten – einschl. aus Ansprüchen gegenüber dem Vermieter von Dritten – durch den Vermieter geltend gemacht werden, so können diese mit der Sicherheitsleistung verrechnet werden. Gleiches gilt bei Verstoß gegen behördliche, rechtliche oder sonstige einzuhaltende Vorschriften, wenn dadurch dem Vermieter ein Schaden gleich welcher Art entsteht. Weiterhin bleibt die Verfolgung bzw. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche vorbehalten.

Im Übrigen kann eine Verrechnung der geleisteten bzw. verbleibenden Sicherheitsleistung mit der Forderung aus der Rechnungsstellung über die Anmietung erfolgen.

- Die für die Veranstaltung notwendigen Schlüssel habe ich erhalten. Gleichzeitig wurde mir das Mietobjekt, wie im Mietvertrag vereinbart, übergeben.
 Die Schlüsselübergabe wird erst im Rahmen der Übergabe der angemieteten Räumlichkeiten geregelt.

Warstein, _____

Kaution (bar) erhalten: Warstein, _____

(Unterschrift des Mieters)

Bürgerschützengesellschaft Warstein e.V.
Der Vorstand / i. A. der Hallenverwalter:

**)

Bei Vereinbarung einer Kaution ist diese grundsätzlich mindestens in Höhe des doppelten Mietzinses zu hinterlegen. Abweichungen bleiben dem Ermessen des Vorstandes bzw. Hallenverwalters vorbehalten.

Individuelle Vereinbarungen und/oder vertragliche Änderungen und Ergänzungen

(zweifach ausgefertigt)

zum Mietvertrag vom zwischen der
Bürgerschützensgesellschaft Warstein e.V. (Vermieter) und

(Mieter)

Warstein, _____

**Bürgerschützensgesellschaft Warstein e.V.
Der Vorstand / i. A. der Hallenverwalter:**

Der Mieter: